

Stadt Plochingen



Hauptsatzung

Hinweis: Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung der Sprachformen männlich, weiblich und divers verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechter.

Auf der Grundlage des § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) hat der Gemeinderat der Stadt Plochingen in seiner Sitzung am 29.09.2026 folgende Hauptsatzung beschlossen:

Abschnitt I	Rechtsstellung § 1 Bezeichnung, Hoheitszeichen, Logo § 2 Dienstsiegel
Abschnitt II	Form der Gemeindeverfassung § 3 Gemeinderatsverfassung
Abschnitt III	Gemeinderat § 4 Rechtsstellung, Aufgaben und Zuständigkeiten § 5 Zusammensetzung § 6 Ältestenrat
Abschnitt IV	Ausschüsse des Gemeinderates § 7 Beschließende Ausschüsse § 8 Allgemeine Zuständigkeiten der beschließenden Ausschüsse § 9 Beziehungen zwischen Gemeinderat und beschließenden Ausschüssen § 10 Zuständigkeit Ausschuss für Verwaltung, Bildung und Wirtschaft § 11 Zuständigkeit Ausschuss für Bauen, Verkehr, Technik und Umwelt § 12 Beratende Ausschüsse
Abschnitt V	Bürgermeister § 13 Rechtsstellung § 14 Zuständigkeiten des Bürgermeisters
Abschnitt VI	Stellvertretung des Bürgermeisters § 15 Beigeordneter, weitere Stellvertreter des Bürgermeisters
Abschnitt VII	Digitalisierung von Sitzungen § 16 Durchführung von Sitzungen ohne persönliche Anwesenheit der Mitglieder im Sitzungsraum § 17 KI-unterstützte Protokollierung
Abschnitt VIII	Schlussbestimmungen § 18 Inkrafttreten

I. Rechtsstellung

§ 1

Bezeichnung, Hoheitszeichen, Logo

- (1) Die Gemeinde führt die Bezeichnung „Stadt Plochingen“.
- (2) Die Farben der Stadt Plochingen sind Blau-Gelb.
- (3) Das Wappen der Stadt Plochingen ist fünfmal schräg links geteilt von Blau und Gold auf einem Schild.
- (4) Das Stadtlogo ist Bestandteil des Corporate Designs und zeigt den roten Turm der Ottilienkapelle und den gelben Hundertwasserturm und dazwischen ein grünes Blatt, unterlegt vom blauen Band des Neckars.
- (5) Jede Verwendung des Stadtwappens und des Logos durch Dritte ist nur mit Genehmigung der Stadt zulässig.

§ 2

Dienstsiegel

- (1) Die Stadt führt ein Dienstsiegel. Es zeigt das Stadtwappen mit der Umschrift „Stadt Plochingen“. Es wird entweder als Prägesiegel oder als Drucksiegel gebraucht.
- (2) Das Prägesiegel wird nur bei besonders wichtigen Verträgen und Urkunden verwendet. Das Drucksiegel dient dem täglichen Gebrauch in der Verwaltung. Zukünftig kann ein qualifiziertes digitales Siegel das analoge Siegel ersetzen.

II. Form der Gemeindeverfassung

§ 3

Gemeinderatsverfassung

Verwaltungsorgane der Stadt sind der Gemeinderat und der Bürgermeister.

III. Gemeinderat

§ 4

Rechtsstellung, Aufgaben und Zuständigkeiten

- (1) Der Gemeinderat ist die Vertretung der Bürger und das Hauptorgan der Stadt Plochingen. Er legt die Grundsätze für die Verwaltung der Stadt fest und entscheidet über alle Angelegenheiten der Stadt, soweit nicht der Gemeinderat den Ausschüssen oder dem Bürgermeister bestimmte Angelegenheiten übertragen hat oder der Bürgermeister kraft Gesetzes zuständig ist.

- (2) Der Gemeinderat überwacht die Ausführung seiner Beschlüsse und sorgt beim Auftreten von Missständen in der Stadtverwaltung für deren Beseitigung durch den Bürgermeister.

§ 5 Zusammensetzung

Der Gemeinderat besteht aus dem Bürgermeister als Vorsitzendem und ehrenamtlichen Mitgliedern¹.

§ 6 Ältestenrat

Der Gemeinderat bildet einen Ältestenrat, der den Bürgermeister in Fragen der Tagesordnung und des Gangs der Verhandlungen berät. Der Ältestenrat besteht aus dem Bürgermeister als Vorsitzendem sowie je einem Mitglied der Fraktionen des Gemeinderates und der Beigeordneten.

Das Nähere über die Zusammensetzung, den Geschäftsgang und die Aufgaben des Ältestenrates ist in der Geschäftsordnung des Gemeinderates geregelt.

IV. Ausschüsse des Gemeinderates

§ 7 Beschließende Ausschüsse

- (1) Es werden folgende beschließende Ausschüsse gebildet:
1. Ausschuss für Verwaltung, Bildung und Wirtschaft, zugleich Betriebsausschuss für den „Eigenbetrieb Wohnen Plochingen“
 2. Ausschuss für Bauen, Verkehr, Technik und Umwelt, zugleich Werksausschuss für die Eigenbetrieb „Stadtwerke Plochingen“ und „Abwasserbeseitigung Plochingen“
 3. Umlegungsausschuss (UA)
- (2) Die Ausschüsse nach Abs. 1 Nr. 1 und 2 bestehen aus dem Bürgermeister als Vorsitzendem und der Hälfte der ehrenamtlichen Mitglieder des Gemeinderates gemäß § 5.
Der Umlegungsausschuss besteht aus dem Bürgermeister und jeweils einem ehrenamtlichen Mitglied pro Fraktion.
- (3) Für die ehrenamtlichen Mitglieder der Ausschüsse werden Stellvertreter bestellt, welche diese Mitglieder im Verhinderungsfall vertreten.

§ 8 Allgemeine Zuständigkeiten der beschließenden Ausschüsse

- (1) Die beschließenden Ausschüsse entscheiden im Rahmen ihrer Zuständigkeiten selbständig an Stelle des Gemeinderates.

¹ Die Zahl der Gemeinderäte beträgt in Gemeinden mit mehr als 10.000 Einwohnern aber nicht mehr als 20.000 Einwohnern 22 (vgl. § 25 GemO).

- (2) Den beschließenden Ausschüssen werden die in den §§ 10 und 11 bezeichneten Aufgabengebiete zur dauernden Erledigung übertragen. Ist zweifelhaft, welcher Ausschuss im Einzelfall zuständig ist, ist die Zuständigkeit des Ausschusses für Verwaltung, Bildung und Wirtschaft gegeben.
- (3) Die beschließenden Ausschüsse sind innerhalb ihres Geschäftskreises zuständig für
 - 3.1 die Bewirtschaftung der Mittel nach dem Haushaltsplan, soweit der Betrag im Einzelfall mehr als 150.000 € brutto, aber nicht mehr als 750.000 € brutto beträgt.
 - 3.2 die Zustimmung zu überplanmäßigen und außerplanmäßigen Ausgaben von mehr als 75.000 € brutto, aber nicht mehr als 150.000 €.
- (4) Soweit sich die Zuständigkeit nach Wertgrenzen bestimmt, beziehen sich diese auf den einheitlichen wirtschaftlichen Vorgang. Die Zerlegung eines solchen Vorganges in mehrere Teile zur Begründung einer anderen Zuständigkeit ist nicht zulässig. Bei voraussehbar wiederkehrenden Leistungen bezieht sich die Wertgrenze auf den Jahresbetrag.

§ 9

Beziehungen zwischen Gemeinderat und beschließenden Ausschüssen

- (1) Wenn eine Angelegenheit für die Gemeinde von besonderer Bedeutung ist, können die Ausschüsse die Angelegenheit mit den Stimmen eines Viertels aller Mitglieder an den Gemeinderat zur Beschlussfassung verweisen.
- (2) Der Gemeinderat kann den beschließenden Ausschüssen allgemein oder im Einzelfall Weisungen erteilen, jede Angelegenheit an sich ziehen oder Beschlüsse der beschließenden Ausschüsse, solange sie noch nicht vollzogen sind, ändern oder aufheben.
- (3) Angelegenheiten, deren Entscheidungen dem Gemeinderat vorbehalten sind, sollen im zuständigen Ausschuss vorberaten werden. Auf Antrag des Vorsitzenden oder eines Sechstels aller Mitglieder des Gemeinderates sind sie dem zuständigen beschließenden Ausschuss zur Vorberatung zu überweisen.
- (4) Der Gemeinderat kann Angelegenheiten, die die Aufgabengebiete verschiedener Ausschüsse berühren, selbst erledigen. Die Zuständigkeit des Gemeinderates ist anzunehmen, wenn zweifelhaft ist, ob die Behandlung einer Angelegenheit zur Zuständigkeit des Gemeinderates oder zu der eines beschließenden Ausschusses gehört.
- (5) Widersprechen sich die noch nicht vollzogenen Beschlüsse zweier Ausschüsse, so hat der Bürgermeister den Vollzug der Beschlüsse auszusetzen und die Entscheidung des Gemeinderats herbeizuführen.

§ 10

Zuständigkeit Ausschuss für Verwaltung, Bildung und Wirtschaft

- (1) Der Geschäftskreis des Ausschusses für Verwaltung, Bildung und Wirtschaft umfasst folgende Aufgabengebiete:
 - 1.1 Allgemeine Verwaltungsangelegenheiten

- 1.2 Personalangelegenheiten
- 1.3 Finanz- und Haushaltsangelegenheiten einschließlich Steuer- und Gebührenrecht und Abgabenangelegenheiten
- 1.4 Öffentliche Sicherheit und Ordnung
- 1.5 Kinderbetreuung und vorschulische Bildung
- 1.6 Schulangelegenheiten
- 1.7 Förderung von Familien, Jugendlichen und Kindern
- 1.8 Förderung von Senioren
- 1.9 Soziale Angelegenheiten, Inklusion, Integration
- 1.10 Wirtschaftsförderung, Öffentlichkeitsarbeit, Tourismus und Marktwesen
- 1.11 Kulturelle Angelegenheiten, Vereine, Bücherei und Erwachsenenbildung
- 1.12 Sport-, Spiel-, und Freizeiteinrichtungen
- 1.13 Gesundheits- und Veterinärangelegenheiten
- 1.14 Kaufmännische Angelegenheiten der städtischen Immobilien
- 1.15 Liegenschaftsverwaltung einschließlich Waldbewirtschaftung, Jagd, Fischerei und Weide
- 1.16 Bestattungsangelegenheiten
- 1.17 Zivil- und Bevölkerungsschutz, Feuerwehrangelegenheiten
- (2) In seinem Geschäftskreis entscheidet der Ausschuss für Verwaltung, Bildung und Wirtschaft über:
 - 2.1 Die Ernennung, Einstellung, Entlassung und sonstige personalrechtliche Entscheidungen der Leitungen der städtischen Kindertagesstätten in S 15 und der Besoldungs- und Entgeltgruppen A 12 und EG 12 (stellv. Amtsleitung). Ausgenommen hiervon sind Aushilfsbeschäftigte und Krankheitsvertretungen.
 - 2.2 Die Bewilligung von nicht im Haushaltsplan einzeln ausgewiesenen Freiwilligkeitsleistungen von mehr als 5.000 € brutto, aber nicht mehr als 50.000 € brutto im Einzelfall.
 - 2.3 Die Stundung von Forderungen
 - 2.3.1 von mehr als 3 Monaten bis 6 Monaten ab 50.000 € brutto,
 - 2.3.2 von mehr als 6 Monaten ab 50.000 € brutto bis 300.000 € brutto.
 - 2.4 Den Verzicht auf Ansprüche der Stadt oder die Niederschlagung solcher Ansprüche, die Führung von Rechtsstreiten und den Abschluss von Vergleichen, wenn der Verzicht oder die Niederschlagung oder bei Vergleichen das Zugeständnis der Stadt im Einzelfall mehr als 50.000 € brutto, aber nicht mehr als 250.000 € brutto beträgt, ausgenommen im Zusammenhang mit Baumaßnahmen.

- 2.5 Die Annahme und Vermittlung von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen im Sinne von § 78 Abs. 4 der GemO bis zu einem Betrag von 50.000 € brutto.
Beträgt die Spende, Schenkung oder ähnliche Zuwendung im Einzelfall nicht mehr als 100 € brutto, wird halbjährlich oder bei Bedarf in zusammengefasster Form über die Annahme oder Vermittlung entschieden.
- 2.6 Die Veräußerung und dingliche Belastung, den Erwerb und Tausch von Grundeigentum oder grundstücksgleichen Rechten, einschließlich der Ausübung von Vorkaufsrechten im Wert von mehr als 150.000 €, aber nicht mehr als 750.000 € im Einzelfall.
- 2.7 Verträge über die Nutzung von Grundstücken oder beweglichem Vermögen soweit der jährliche Miet- oder Pachtwert mehr als 150.000 € aber nicht mehr als 750.000 € beträgt.
- 2.8 die Veräußerung von beweglichen Vermögen im Wert von mehr als 150.000 € bis 750.000 € im Einzelfall.

§ 11

Zuständigkeit Ausschuss für Bauen, Verkehr, Technik und Umwelt

- (1) Der Geschäftskreis des Ausschusses für Bauen, Verkehr, Technik und Umwelt umfasst folgende Aufgabengebiete:
 - 1.1 Bau- und Planungsangelegenheiten (Hoch- und Tiefbau, Stadtplanung, -sanierung, -entwicklung, Umwelt)
 - 1.2 Klimaschutz, Umweltschutz, Landschaftspflege und Gewässerschutz
 - 1.3 Versorgung und Entsorgung, Energie
 - 1.4 Straßenbeleuchtung, technische Verwaltung der Straßen
 - 1.5 Bauhof, Fuhrpark
 - 1.6 Verkehrswesen und öffentlicher Personennahverkehr, Mobilität
 - 1.7 Technische Angelegenheiten der städtischen Immobilien
 - 1.8 Park- und Gartenanlagen, Friedhöfe
- (2) In seinem Geschäftskreis entscheidet der Ausschuss für Bauen, Technik und Umwelt über:
 - 2.1 Die Entscheidung über die Ausführung eines Vorhabens des Hoch- und Tiefbaus (Baubeschluss) und die Genehmigung der Bauunterlagen, die Vergabe der Lieferungen, die Bau- und Dienstleistungen für die Bauausführung (Vergabebeschluss) sowie die Anerkennung der Schlussabrechnung (Abrechnungsbeschluss) bei voraussichtlichen bzw. tatsächlichen Gesamtbaukosten von mehr als 150.000 € brutto, aber nicht mehr als 750.000 € brutto im Einzelfall.
 - 2.2 Die Bewirtschaftung der Mittel nach dem Haushaltsplan und Einzelfallentscheidungen in unbeschränkter Höhe, soweit eine Projektgenehmigung (Baubeschluss) durch den Gemeinderat erfolgt ist.

- 2.3 Die planerischen Leistungen und Gutachten bei voraussichtlichen Honorarkosten von mehr als 150.000 € brutto, aber nicht mehr als 750.000 € brutto im Einzelfall.
- 2.4 Den Verzicht auf Ansprüche der Stadt oder die Niederschlagung solcher Ansprüche, die Führung von Rechtsstreitigkeiten und den Abschluss von Vergleichen im Zusammenhang mit Baumaßnahmen, wenn der Verzicht oder die Niederschlagung oder bei Vergleichen das Zugeständnis der Stadt im Einzelfall mehr als 50.000 € brutto, aber nicht mehr als 250.000 € beträgt.
- 2.5 Die Erklärung über das Einvernehmen der Stadt bei der Entscheidung über Bausachen von grundsätzlicher oder übergeordneter Bedeutung gemäß § 36 Abs. 1 BauGB. Entscheidungen über die Erteilung des Einvernehmens der Stadt zu untergeordneten Bausachen und zu solchen nicht grundsätzlicher Art (welche in der Zuständigkeit des Bürgermeisters liegen, vgl. § 14 Abs. 2, Punkt 2.15) werden halbjährlich zur Kenntnis gegeben.
- 2.6 Die Zustimmung der Gemeinde gemäß § 36a BauGB in Verbindung mit § 31 Abs. 3 BauGB, § 34 Abs. 3b BauGB und § 246e BauGB.
- 2.7 Die Entscheidung über Anträge auf Zurückstellung der Entscheidung über die Zulässigkeit von Vorhaben und auf vorläufige Untersagung gemäß § 15 BauGB.
- 2.8 Die Entscheidung über allgemein erteilte Genehmigungen nach § 144 Abs. 3 BauGB.
- 2.9 Die Beschlussfassung über Stellungnahmen im Rahmen der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange bei Vorhaben der Bauleitplanung anderer Kommunen oder Verbänden, sofern Belange der Stadt berührt sind.

§ 12 Beratende Ausschüsse

- (1) Es werden folgende beratende Ausschüsse gebildet:
 - 1.1 Kulturausschuss
 - 1.2 Sozialausschuss
 - 1.3 Ausschuss für Migration und Integration
- 1.1 Das Aufgabengebiet des Kulturausschusses umfasst die Vorbereitung und Unterbreitung von Vorschlägen an den Gemeinderat und seine Ausschüsse in allen kulturellen Angelegenheiten.

Dem Kulturausschuss gehören der Bürgermeister als Vorsitzender und je 1 Mitglied der im Gemeinderat vertretenen Fraktionen an.
Darüber hinaus können zu den Sitzungen weitere sachverständige Personen beratend hinzugezogen werden.
- 1.2 Das Aufgabengebiet des Sozialausschusses umfasst die Vorberatung und Unterbreitung von Vorschlägen an den Gemeinderat und seine Ausschüsse in folgenden Angelegenheiten:
 - 1. Kindergärten
 - 2. Soziale Dienste
 - 3. Altenhilfe
 - 4. Jugendarbeit
 - 5. Inklusion

Dem Sozialausschuss gehören der Bürgermeister als Vorsitzender, 6 Mitglieder des Gemeinderates, je 1 Vertreter der Evangelischen und der Katholischen Kirchengemeinde Plochingen, 1 Vertreter des Evang. Kirchenbezirks Esslingen sowie 1 Vertreter des katholischen Verwaltungszentrums und 1 Vertreter des Gesamtelternbeirats als ständige Mitglieder an.

Darüber hinaus können zu den Sitzungen weitere sachverständige Personen beratend hinzugezogen werden.

- 1.3 Das Aufgabengebiet des Ausschusses für Migration und Integration befasst sich mit migrations- und integrationspolitischen Themen und Anliegen.

Dem Ausschuss für Migration und Integration gehören der Bürgermeister und je 1 Mitglied aus den Fraktionen an.

Darüber hinaus sollen zu den Sitzungen weitere sachverständige Personen hinzugezogen werden, insbesondere Personen mit Migrationshintergrund.

- (2) Die ständigen Mitglieder der beratenden Ausschüsse werden nach jeder Gemeinderatswahl neu bestellt.

V. Bürgermeister

§ 13 Rechtsstellung

Der Bürgermeister ist hauptamtlicher Beamter auf Zeit.

§ 14 Zuständigkeiten des Bürgermeisters

- (1) Der Bürgermeister leitet die Stadtverwaltung und vertritt die Stadt. Er ist für die sachgemäße Erledigung der Aufgaben und den ordnungsgemäßen Gang der Verwaltung verantwortlich und regelt die innere Organisation der Stadtverwaltung. Der Bürgermeister erledigt in eigener Zuständigkeit die Geschäfte der laufenden Verwaltung und die ihm sonst durch Gesetz oder vom Gemeinderat übertragenen Aufgaben. Weisungsaufgaben erledigt der Bürgermeister in eigener Zuständigkeit, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist.

Dies gilt auch, wenn die Stadt in einer Angelegenheit angehört wird, die aufgrund einer Anordnung der zuständigen Behörde geheim zu halten ist.

- (2) Dem Bürgermeister werden folgende Aufgaben zur Erledigung dauernd übertragen, soweit es sich nicht bereits um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt:
- 2.1 Die Bewirtschaftung der Mittel nach dem Haushaltsplan bis zu einem Betrag von 150.000 € brutto im Einzelfall.
 - 2.2 Die Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Ausgaben bis zu 75.000 € brutto im Einzelfall.
 - 2.3 Die Ernennung, Einstellung, Entlassung und sonstige personalrechtliche Entscheidungen der Besoldungs- und Entgeltgruppen bis A11, bis EG 11 und bis S 14.

- 2.4 Die Gewährung von unverzinslichen Lohn- und Gehaltsvorschüssen sowie Unterstützungen von Arbeitgeberdarlehen im Rahmen der Richtlinien.
- 2.5 Die Bewilligung von nicht im Haushaltsplan einzeln ausgewiesenen Freiwilligkeitsleistungen bis zu 5.000 € brutto.
- 2.6 Die Stundung von Forderungen im Einzelfall,
 - 2.6.1 bis zu 3 Monaten in unbeschränkter Höhe,
 - 2.6.2 von mehr als 3 Monaten bis zu 6 Monaten bis zu einem Betrag von 50.000 € brutto,
 - 2.6.3 von mehr als 6 Monaten bis zu 50.000 € brutto.
- 2.7 Den Verzicht auf Ansprüche der Stadt und die Niederschlagung solcher Ansprüche, die Führung von Rechtsstreiten und den Abschluss von Vergleichen, wenn der Verzicht oder die Niederschlagung, der Streitwert oder bei Vergleichen das Zugeständnis der Stadt im Einzelfall bis 50.000 € brutto beträgt.
- 2.8 Die Veräußerung und dingliche Belastung, den Erwerb und Tausch von Grundeigentum oder grundstücksgleichen Rechten, einschließlich der Ausübung von Vorkaufsrechten bis zu einem Wert von 150.000 € in Einzelfall.
- 2.9 Verträge über die Nutzung von Grundstücken oder beweglichen Vermögen bis zu einem jährlichen Miet- oder Pachtwert von 150.000 € im Einzelfall.
- 2.10 Die Veräußerung von beweglichem Vermögen bis zu 150.000 € im Einzelfall.
- 2.11 Die Aufnahme von Krediten in unbeschränkter Höhe soweit diese nach Angebotsanforderung zur wirtschaftlichen Umschuldung bestehender Kreditverpflichtungen dienen bzw. den Gesamtbetrag der in der Haushaltssatzung festgelegten und genehmigten Wertgrenze nicht übersteigen.
- 2.12 Die Bestellung von Bürgern zu ehrenamtlicher Mitwirkung sowie die Entscheidung darüber, ob ein wichtiger Grund für die Ablehnung einer solchen ehrenamtlichen Mitwirkung vorliegt.
- 2.13 Die Zuziehung sachkundiger Einwohner und Sachverständiger zu den Beratungen einzelner Angelegenheiten im Gemeinderat und in beschließenden Ausschüssen.
- 2.14 Die Beauftragung der Feuerwehr zur Hilfeleistung in Notlagen und mit Maßnahmen der Brandverhütung im Sinne des § 2 Abs. 2 Feuerwehrgesetz.
- 2.15 Die Erklärung über das Einvernehmen der Stadt bei der Entscheidung über Bausachen gemäß § 36 Abs. 1 BauGB in den Fällen des § 14 Abs. 2, § 31 Abs. 1 und 2, § 33, § 34 Abs. 1, 2, 3a und § 35 BauGB, sofern es sich nicht um Bausachen von grundsätzlicher oder übergeordneter Bedeutung handelt.
- 2.16 Stellungnahmen im Rahmen der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange bei Vorhaben der Bauleitplanung anderer Kommunen oder Verbände, sofern Belange der Stadt nicht berührt sind.
- 2.17 Entscheidung über die Aufstellung des Wirtschaftsplanes, die Feststellung des Jahresabschlusses, die Ergebnisverwendung und den laufenden Geschäftsbetrieb der rechtlich selbstständigen Beteiligungsunternehmen, an denen die Stadt mit nicht mehr als 50 % beteiligt ist.

VI. Stellvertretung des Bürgermeisters

§ 15

Beigeordneter, weitere Stellvertreter des Bürgermeisters

- (1) Es wird ein hauptamtlicher Beigeordneter für das Finanzwesen als Stellvertreter des Bürgermeisters bestellt. Die Abgrenzung des Geschäftskreises des Beigeordneten erfolgt durch den Bürgermeister im Einvernehmen mit dem Gemeinderat.
- (2) Außerdem bestellt der Gemeinderat aus seiner Mitte weitere Stellvertreter des Bürgermeisters, die diesen im Falle der Verhinderung und zwar in der Reihenfolge, in der sie als Stellvertreter gewählt worden sind, vertreten, sofern auch der Beigeordnete verhindert ist.

VII. Digitalisierung von Sitzungen

§ 16

Durchführung von Sitzungen ohne persönliche Anwesenheit der Mitglieder im Sitzungsraum

Mitglieder des Gemeinderates, einschließlich des Vorsitzenden, können nach § 37a Abs. 4 Gemeindeordnung mit ihrer Zustimmung an Sitzungen durch Zuschaltung mittels Ton- und Bildübertragung teilnehmen, wenn die Sitzung andernfalls aus schwerwiegenden Gründen, insbesondere bei Naturkatastrophen, aus Gründen des Infektionsschutzes oder in sonstigen außergewöhnlichen Notsituationen, nicht ordnungsgemäß durchgeführt werden könnte. Die Entscheidung darüber, ob dies der Fall ist, trifft der Vorsitzende im Rahmen der Einberufung der Sitzung. Von Öffentlichen Sitzungen muss eine zeitgleiche Ton- und Bildübertragung in einen öffentlich zugänglichen Raum erfolgen.

§ 17

KI-unterstützte Protokollierung

- (1) Zur Unterstützung der Erstellung der Niederschrift gemäß § 38 GemO können die öffentlichen Sitzungen des Gemeinderates und seiner Ausschüsse mittels Audioaufzeichnung dokumentiert werden. Die Aufzeichnung dient ausschließlich dem Zweck der automatisierten Erstellung eines Protokollentwurfs durch eine KI-gestützte Protokollierungssoftware.
- (2) Vor Beginn der Aufzeichnung sind die anwesenden Mitglieder des Gemeinderates, Verwaltungsbedienstete und sonstige Sitzungsteilnehmer über die Aufzeichnung zu informieren. Zuhörer in öffentlichen Sitzungen werden durch einen Aushang sowie zu Beginn der Sitzung mündlich auf die Aufzeichnung hingewiesen.
- (3) Die Aufzeichnungen und daraus erstellte Transkripte werden ausschließlich zur Erstellung der Niederschrift gemäß § 38 GemO verwendet. Die Aufbewahrung der Aufzeichnungen ist auf den Zeitraum bis Unterzeichnung der Niederschrift beschränkt.
- (4) Die Verantwortung für die Niederschrift gemäß § 38 GemO verbleibt beim Vorsitzenden, den unterzeichnenden Stadträten und dem Schriftführer. Der durch die KI-Software erstellte Protokollentwurf ist vor der Freigabe durch die verantwortlichen Personen auf Richtigkeit und Vollständigkeit zu prüfen und bei Bedarf zu korrigieren.

- (5) Die Verarbeitung der Aufzeichnungen erfolgt unter Einhaltung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen der DSGVO und des Landesdatenschutzgesetzes Baden-Württemberg. Mit dem Anbieter der KI-Protokollierungssoftware wird eine Vereinbarung zur Auftragsverarbeitung gemäß Art. 28 DSGVO abgeschlossen.

VIII. Schlussbestimmungen

§ 18 Inkrafttreten

Die geänderte Hauptsatzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Plochingen, den 29.09.2026

gez./ausgefertigt Frank Buß
Bürgermeister

Hinweis nach § 4 Abs. 4 GemO für Baden-Württemberg:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder von aufgrund der GemO erlassener Verfahrens- und Formvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung ist nach § 4 Abs. 4 der GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch und unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung bei der Stadt Plochingen geltend gemacht worden ist. Wer die Jahresfrist, ohne tätig zu werden, verstreichen lässt, kann eine etwaige Verletzung gleichwohl auch später geltend machen, wenn

- die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung verletzt worden sind oder
- der Bürgermeister dem Beschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat oder
- vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder eine dritte Person die Verletzung gerügt hat.